

Überblick über Pflegeleistungen und Entlastungsmöglichkeiten

1. Entlastungsleistungen (131 € monatlich)

- Was? Unterstützung im Alltag (z. B. Arztbegleitung, Einkaufen, Hauswirtschaft, Gedächtnistraining).
- Wer? Anerkannte Betreuungs- und Entlastungsdienste oder Pflegedienste.
- Anspruch: Ab Pflegegrad 1.
- Antrag: Nicht nötig Rechnung bei der Krankenkasse einreichen.
- Besonderheiten:
- Nicht direkt auszahlbar, nur für erbrachte Leistungen durch anerkannte Anbieter.
- Nicht genutzte Beträge bis zum 30.6. des Folgejahres übertragbar.
- Kann für Mehrkosten anderer Leistungen (z. B. Kurzzeitpflege) eingesetzt werden.

2. Umwandlung von Pflegesachleistungen

- Wer? Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2.
- Was? Bis zu 40 % der Sachleistungen in Entlastungsleistungen umwandelbar.
- Ziel: Wenn 131 € monatlich nicht ausreichen.
- Antrag: Formlose Erklärung bei der Krankenkasse erforderlich.

3. Verhinderungspflege (1.685 € jährlich)

- Wer? Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die seit mindestens 6 Monaten gepflegt werden.
- Was? Entlastung durch Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson.
- Die Verhinderungspflege wird von der pflegebedürftigen Person bei der <u>Pflegekasse</u> beantragt. Eine rückwirkende Beantragung ist vier Jahre lang möglich.
- Antrag: Unterstützung bei der Beantragung möglich.



4. Pflegegeld

- Wer? Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5.
- Leistungen:
- Pflegegrad 2: 347 €
- Pflegegrad 3: 599 €
- Pflegegrad 4: 800 €
- Pflegegrad 5: 990 €

Pflegegeld ist eine Sozialleistung der Pflegeversicherung und gilt nicht als Einkommen der versicherten Person. Daher wird es nicht auf andere Leistungen angerechnet. Auch bei pflegenden Angehörigen erfolgt keine Anrechnung, selbst wenn sie von der pflegebedürftigen Person eine finanzielle Anerkennung erhalten – solange diese Höhe des Pflegegeldes nicht überschritten wird.

5. Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege

- Wer? Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2.
- Leistungen:
- Kurzzeitpflege: 1.854 € jährlich.
- Nicht genutzte 806 € der Kurzzeitpflege können zusätzlich für Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Beratung und Unterstützung

- Hilfe bei Antragstellung durch Mitarbeiter oder Pflegeberater.
- Direkte Abrechnung mit der Pflegekasse möglich, um Prozesse zu erleichtern.
- Sprechen Sie uns an wir beraten Sie gerne!